



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 6. Juni 1966	Teil II Nr. 57
------	--------------------------	----------------

Tag	I n h a l t	Seite
29. 4. 66	Verordnung über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Bau- und Baumaterialienindustrie	353
21. 5. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauemhilfe	354
21.5.66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der zwi-schengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten	355
20. 5. 66	Anordnung Nr. 2 über die Berechnung von Transportpreisen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben	355
21. 5. 66	Anordnung Nr. 2 über steuerliche Vergünstigungen für private Edelpelztierzüchter	356
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	356

**Verordnung
über die staatliche Finanzrevision in der
volkseigenen Bau- und Baumaterialienindustrie.**

Vom 29. April 1960

§ 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Durchführung von Finanzrevisionen in

1. den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden
 - Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe der Baumaterialienindustrie (nachstehend WB genannt) und deren volkseigenen Betrieben (nachstehend VEB genannt),
 - Volkseigenen Bau- und Montagekombinaten sowie Volkseigenen Spezialbaukombinaten (nachstehend BMK genannt) und deren wirtschaftlich selbständige Betriebsteile,
 - volkseigenen Betrieben;
2. den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden VEB.

§ 2

(1) Finanzrevisionen sind entsprechend den §§ 2 bis 11 der Verordnung vom 5. März 1966 über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 167) durchzuführen. Dabei sind auf die BMK die für die WB und auf die wirtschaftlich selbständigen Betriebsteile der BMK die für die VEB zutreffenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Im Geltungsbereich gemäß § 1

- trägt die in der Verordnung vom 5. März 1966 über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Industrie für die Industrieminister festgelegten Pflichten und Rechte der Minister für Bauwesen,
- ist der entsprechend § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 5. März 1966 über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Industrie vorgesehene Einsatz von Hauptbuchhaltern und anderen qualifizierten Ökonomen der VEB und WB zur Durchführung von Finanzrevisionen — insbesondere zu Bilanzprüfungen — mit dem Leiter des dem VEB bzw. der WB übergeordneten Organs abzustimmen.

(3) Für die den Bezirksbauämtern unterstellten VEB üben die Bezirksbaudirektoren gleiche Befugnisse aus, wie die Generaldirektoren der WB gegenüber den ihnen unterstellten VEB. Für die den Kreisbauämtern unterstellten VEB haben diese Befugnisse die Kreisbaudirektoren.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt

- a) tritt die Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen im Bereich der volkseigenen Bau- und Baumaterialienindustrie (GBl. III S. 51) außer Kraft;